



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 8. Juni

Nr. 25

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Dienstkleidungsvorschrift für Feuerwehren und feuerwehrtechnische Bedienstete in Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 11 242

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
– 380-kV-Leitung Lubmin – Altentreptow/Süd 264

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

- Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 860 - 22 265

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 25/2020

Dienstkleidungsvorschrift für Feuerwehren und feuerwehrtechnische Bedienstete in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 16. Mai 2020 – II-260-00000-2017/004 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 11

Aufgrund des § 32 Absatz 2 Nummer 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20) erlässt das Ministerium für Inneres und Europa die folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren nach § 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V sowie für die feuerwehrtechnischen Bediensteten nach Absatz 2.

(2) Feuerwehrtechnische Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind die Lehrkräfte und die Ausbilderinnen und Ausbilder der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LSBK M-V genannt) sowie die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Brandschutzdienststellen, des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LPBK M-V genannt) und des für Brandschutz zuständigen Ministeriums.

§ 2

Dienstkleidung und Persönliche Schutzausrüstung

Anl. 1 (1) Die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren tragen im Dienst Dienstkleidung nach Anlage 1 oder Schutzkleidung entsprechend dem Stand der Technik und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (nachfolgend DGUV genannt) Vorschrift 49 „Feuerwehren“.

Anl. 5 (2) Die feuerwehrtechnischen Bediensteten der LSBK M-V tragen im Dienst Dienstkleidung nach Anlage 5 oder Schutzkleidung entsprechend dem Stand der Technik und der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“.

(3) Die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Brandschutzdienststellen können anlassbezogen Dienstkleidung nach Anlage 1 tragen.

Anl. 4 (4) Die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst des LPBK M-V und des für den Brandschutz zuständigen Ministeriums können anlassbezogen Dienstkleidung nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 4 tragen.

(5) Die Tarifbeschäftigten des für Brandschutz zuständigen Dezernats im LPBK M-V sowie des Bereiches Brandschutz im zuständigen Ministerium können anlassbezogen Dienstkleidung gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 4 tragen. Für die Gestaltung der Schulterklappen gelten die in dieser Vorschrift für die

Lehrkräfte und Ausbilderinnen und Ausbilder der LSBK M-V getroffenen Regelungen entsprechend.

(6) Die Dienstkleidung ist in einem sauberen Zustand zu halten und der Dienst ist in einer gepflegten und ordnungsgemäßen Dienstkleidung zu verrichten.

(7) Bei der Teilnahme an politischen Veranstaltungen ist das Tragen von Dienstkleidung ohne dienstlichen Bezug nicht zulässig.

(8) Das Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Kleidung und Erscheinungsbild von Arbeitnehmern bleibt unberührt.

§ 3

Dienstgrad- und sonstige Abzeichen

(1) Die Dienstgrade ergeben sich für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren aus der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung. Für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst ergeben sich die Amtsbezeichnungen aus der Allgemeinen Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die dazugehörigen Dienstgradabzeichen haben die in dieser Verwaltungsvorschrift beschriebene Gestaltung.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren tragen auf der Dienstkleidung den jeweiligen Dienstgrad ausweisende Schulterklappen (Dienstgradabzeichen) nach Anlage 2. Dienstgradabzeichen werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion getragen. **Anl. 2**

(3) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehren und die feuerwehrtechnischen Bediensteten tragen auf der Dienstkleidung den Amtsbezeichnungen entsprechende Dienstgrade auf Schulterklappen nach Anlage 3. Die Dienstgrade können in entsprechender Verkleinerung als Dienstgradschlaufen getragen werden. **Anl. 3**

(4) Die Mützen- und sonstigen Ärmelabzeichen werden entsprechend Anlage 6 getragen. **Anl. 6**

(5) Das Tragen von Namensschildern oder -aufnähern auf der Dienstkleidung und der Schutzausrüstung ist zulässig. Dazu ist die rechte Brustseite zu verwenden.

(6) Mitglieder von Musikabteilungen der Feuerwehren können ein auf die Mitgliedschaft in dieser Einrichtung hinweisendes Abzeichen nach Anlage 7 tragen. **Anl. 7**

(7) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann die Bezeichnung „Landesbrandmeisterin“ oder „Landesbrandmeister“ durch die für Brandschutz zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister zuerkannt werden. Jene Person kann auch die Dienstkleidung gemäß Anlage 1 in Anlehnung an den höchsten Dienstgrad für die Freiwilligen Feuerwehren mit dem entsprechenden Abzeichen gemäß Anlage 8 tragen.

Anl. 8

§ 4 Ausstattung

(1) Die Träger des Brandschutzes haben sicherzustellen, dass die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren mit Dienstkleidung und vollständig mit Schutzausrüstung ausgestattet sind.

(2) Für die feuerwehrtechnischen Bediensteten gelten die Anlagen 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die Kennzeichnung der Führungskräfte und das Anzeigen spezieller Verwendungen in Einsätzen und Übungen (Kennzeichnungswesten) werden gesondert geregelt. Andere als die genannten Kennzeichnungen über Westen oder so genannte Schulterkoller sind nicht zulässig.

(4) Für alle mit der Farbe dunkelkarmesinrot vorgeschriebenen Teile wird als Anhalt die RAL-Farbe bordeauxviolett (RAL 4004) zu Grunde gelegt.

§ 5 Sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Mitglieder der Reserve- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehren behalten das Recht zum Tragen der Dienstkleidung mit dem bis dahin erworbenen Dienstgradabzeichen.

(2) Mitglieder im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V können Dienstkleidung nach Anlage 1 tragen. Für die Verleihung der Dienstgrade an diese Mitglieder wird auf § 4 Absatz 4 der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V hingewiesen.

§ 6 Jugendabteilungen

(1) Die Bekleidung der Jugendabteilung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V ist in der

Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr geregelt und hat der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zu entsprechen.

(2) Die Bekleidung für Angehörige der Jugendabteilung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V kann der Empfehlung „Hinweise zur Bekleidung von Kinderfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern“ der Landesjugendfeuerwehr entsprechen.

§ 7 Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren

(1) Für die Pflichtfeuerwehren gelten die in dieser Verwaltungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren getroffenen Regelungen entsprechend.

(2) Für die Werkfeuerwehren gilt diese Verwaltungsvorschrift in Abhängigkeit ihrer Einordnung entsprechend.

§ 8 Übergangsregelung

Vorhandene Dienstkleidung und Schutzausrüstung, soweit diese der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ entspricht, soll aufgetragen und schrittweise ersetzt werden.

§ 9 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 887, S. 1081), die Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Berufsfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 883) und die Dienstkleidungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. August 2010 (AmtsBl. M-V S. 578) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 242

Anlage 1

(zu § 2 Absätze 1 bis 5 , § 3 Absatz 7, § 5 Absatz 2 und § 9)

Gestaltung der Bekleidungsstücke

Lfd. Nummer	Bekleidungsstück	Beschreibung
1	Dienstsakko Herren	<ul style="list-style-type: none"> • dunkelblauer Oberstoff • vier Knöpfe zum Schließen des Sakkos in Silber gekörnt • für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt sind die Knöpfe in Gold auszuführen • Gewebetunnel zur Aufnahme der Schulterklappen mit den Dienstgradabzeichen • auf dem linken Oberärmel mittig ein Ärmelabzeichen mit dem entsprechenden Wappen des Hoheitsträgers • Orden und Ehrenzeichen werden auf der linken Brustseite unterhalb der Patte getragen
2	Dienstsakko Damen	<ul style="list-style-type: none"> • dunkelblauer Oberstoff • Damengrundschnitt mit klassischem Revers • vier silbern gekörnte Knöpfe an jedem Ärmel • vier Knöpfe zum Schließen des Sakkos in Silber gekörnt • für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt sind die Knöpfe in Gold auszuführen • Gewebetunnel zur Aufnahme der Schulterklappen mit den Dienstgradabzeichen • auf dem linken Oberärmel mittig ein Ärmelabzeichen mit dem entsprechenden Wappen des Hoheitsträgers • zwei paspelierete Seitentaschen mit Klappe • Orden und Ehrenzeichen werden auf der linken Brustseite getragen
3	Diensthose Herren	<ul style="list-style-type: none"> • dunkelblauer Oberstoff • zwei Seitentaschen als Flügeltaschen • Gesäßtaschen als Paspeltasche ohne Patte mit Knopf • Bügelfalte
4	Diensthose Damen	<ul style="list-style-type: none"> • dunkelblauer Oberstoff • Damengrundschnitt bei dem die Konstitution der Frau grundsätzlich berücksichtigt werden muss • zwei Seitentaschen als Flügeltaschen • Gesäßtaschen als Paspeltasche ohne Patte mit Knopf • Bügelfalte
5	Dienstrock	<ul style="list-style-type: none"> • dunkelblauer Oberstoff • Damengrundschnitt bei dem die Konstitution der Frau grundsätzlich berücksichtigt werden muss • gerader Schnitt und Bewegungsschlitz hinten • Knielänge
6	Diensthemd	<ul style="list-style-type: none"> • einfarbig weiß • Langarm mit Kentkragen • Kurzarm mit Kent- oder Variokragen • Gewebetunnel zur Aufnahme der Schulterklappen mit den Dienstgradabzeichen • aufgesetzte Brusttaschen mit geraden, seitlich abgeschrägten Patten mit Knopfverschluss • auf der linken Brustseite oberhalb der Patte sollte der Schriftzug „Feuerwehr“ in der Farbe rot unlösbar aufgebracht (z. B. Stick-, Druck-, Transferverfahren) sein; zusätzlich kann der Ortsname mit aufgebracht werden • Schriftfarbe: rot; Schriftgröße: 14 mm, Länge: 106 mm, Schriftart: Block Arial • optional kann auf der linken Brusttasche das entsprechende Wappen des Hoheitsträgers als Anhänger getragen werden
7	Dienstbluse	<ul style="list-style-type: none"> • einfarbig weiß • Damengrundschnitt • Langarm mit Kentkragen • Kurzarm mit Kent- oder Variokragen • Gewebetunnel zur Aufnahme der Schulterklappen mit den Dienstgradabzeichen

		<ul style="list-style-type: none"> • aufgesetzte Brusttaschen mit geraden, seitlich abgeschrägten Patten mit Knopfverschluss • auf der linken Brustseite oberhalb der Patte sollte der Schriftzug „Feuerwehr“ in der Farbe rot unlösbar aufgebracht (z. B. Stick-, Druck-, Transferverfahren) sein; zusätzlich kann der Ortsname mit aufgestickt werden • Schriftfarbe: Rot; Schriftgröße: 14 mm, Länge: 106 mm, Schriftart: Block Arial • optional kann auf der linken Brusttasche das entsprechende Wappen des Hoheitsträgers als Anhänger getragen werden
8	Schirmmütze	<ul style="list-style-type: none"> • Boden aus blauem Uniformtuch • Oberteil aus dunkelblauem Uniformtuch, Innenfutter, mit echtem durchgehendem Schweißleder, stirndruckfrei, mit schwarzlackiertem, festem Schirm aus Vulkanfieber und zwei aluminiumfarbenen gekörnten Knöpfen zum Anbringen der Mützenkordel • Mützenkordel für Freiwillige Feuerwehren: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bis Oberlöschmeister schwarz, Kunstseide, 6 mm Durchmesser ○ Hauptlöschmeister bis Amtsbrandmeister Mützenkordel Aluminiumdraht, 6 mm Durchmesser Silber ○ 1. Stadtbrandmeister bis 1. Kreisbrandmeister Mützenkordel Aluminiumdraht, 8 mm Durchmesser Silber • Kordel für Berufsfeuerwehren und feuerwehrtechnische Bedienstete: <ul style="list-style-type: none"> ○ Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt 6 mm Durchmesser, schwarz ○ Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt 8 mm Durchmesser Silber ○ Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt 8 mm Durchmesser Gold mit goldenen Knöpfen an der Mütze zum Anbringen der Kordel • Mützenabzeichen • Bundeskokarde oberhalb der Mützenkordel
9	Krawatte	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstbinder für Dienstbluse und -hemd • Farbe: dunkelblau matt (farblich an den Dienstanzug angepasst), auf diesem kann ein eingewebtes oder aufgesticktes Feuerwehrabzeichen getragen werden • Qualität: 100 Prozent Markenpolyester
10	Tagesdienstbekleidung	
10.1	Blouson	<ul style="list-style-type: none"> • Farbe dunkelblau • aufstellbarer Kragen • Frontreißverschluss mit Übertritt • verdeckte Druckknöpfe, zweiter Knopf von oben zwischen den Brusttaschen angeordnet • Ärmelsaum, Lasche mit zwei verdeckten Druckknöpfen zur Weitenregulierung oder vom Oberstoff überdeckter Strickbund • Gewebetunnel für Schulterklappen • zwei innenliegende Brusttaschen mit abgeschrägten Patten und verdeckten Druckknöpfen • anstatt der Druckknöpfe kann auch ein Klettverschluss verwendet werden • oberhalb der Patte, auf der linken Brustseite, kann der Schriftzug „Feuerwehr“ in der Farbe Silber unlösbar aufgebracht (z. B. Stick-, Druck-, Transferverfahren) sein; zusätzlich kann der Ortsname mit aufgebracht werden • Schriftfarbe: Silber; Schriftgröße: 14 mm, Länge: 106 mm, Schriftart: Block Arial • an der rechten Brustseite kann ein Namensschild getragen werden
10.2	Arbeitsjacke	Siehe Nummer 10.1
10.3	Softshelljacke	Siehe Nummer 10.1
10.4	Wetterschutzjacke	<ul style="list-style-type: none"> • Langjacke aus dunkelblauem Oberstoff • wasserdampfdurchlässige, wasser- und winddichte Membrane • herausnehmbares Innenfutter oder Fleece-Innenjacke • Frontreißverschluss mit Übertritt und verdeckten Druckknöpfen • bis oben mit Reißverschluss verschließbarer Stehkragen • zwei Brusttaschen mit geraden, an den Ecken abgeschrägten Patten und je zwei verdeckten Druckknöpfen • Napoleontasche mit Reißverschluss im linken Vorderteil, vom Übertritt verdeckt

		<ul style="list-style-type: none"> • zwei schräge Leistentaschen mit verdecktem Reißverschluss, Eingriff von unten • zwei Brusttaschen im Innenfutter oder in der Fleece-Innenjacke • eine Tasche für ein Mobiltelefon innen rechts auf dem Innenfutter oder auf der Innenjacke aufgenäht • Gewebetunnel zur Aufnahme der Schulterklappen mit den Dienstgradabzeichen • zweiteiliger Ärmel, verstellbarer Manschettenabschluss mit verdeckten Druckknöpfen • Jackensaum und Taille mit weitenregulierbarem Tunnel, Kordelgummi mit Kordelstopper, Schlaufe mit Druckknopf in der Seitennaht zum Einhängen der Kordel • auf der rechten Brusttasche kann ein gesticktes Namensschild mit Klettband oder Anhänger aufgebracht sein • anstatt der Druckknöpfe kann auch ein Klettverschluss verwendet werden
10.5	Tagesdiensthose	<ul style="list-style-type: none"> • Farbe dunkelblau • Bundweitenregulierung • zwei schräge Leistentaschen vorne • zwei Gesäßtaschen mit abgeschrägter Patte und je zwei verdeckten Druckknöpfen • zwei seitlich an den Hosenbeinen aufgesetzte Taschen mit abgeschrägter Patte, zwei verdeckten Druckknöpfen • Cargohose darf nicht mit reflektierenden Leuchtstreifen versehen sein, um eine Verwechslung mit der Einsatzkleidung auszuschließen • anstatt der Druckknöpfe kann auch ein Klettverschluss verwendet werden
10.6	Tagesdiensthemd/ Tagesdienstbluse	<ul style="list-style-type: none"> • einfarbig dunkelblau • Langarm mit Kentkragen • Kurzarm mit Kent- oder Variokragen • Gewebetunnel zur Aufnahme der Schulterklappen mit den Dienstgradabzeichen • aufgesetzte Brusttaschen mit geraden, seitlich abgeschrägten Patten mit Knopfverschluss • auf der linken Brustseite oberhalb der Patte kann der Schriftzug „Feuerwehr“ in der Farbe Silber unlösbar aufgebracht (z. B. Stick-, Druck-, Transferverfahren) sein; zusätzlich kann der Ortsname mit aufgebracht werden • Schriftfarbe: Silber; Schriftgröße: 14 mm, Länge: 106 mm, Schriftart: Block Arial • optional kann auf der linken Brusttasche das entsprechende Wappen des Hoheitsträgers als Anhänger getragen werden
10.7	Sweatshirt/ Polo-Shirt/ T-Shirt	<ul style="list-style-type: none"> • alternativ Polo-, T-Shirt oder Sweatshirt, dunkelblau • auf der linken Brustseite oberhalb der Patte kann der Schriftzug „Feuerwehr“ in der Farbe Silber unlösbar aufgebracht (z. B. Stick-, Druck-, Transferverfahren) sein; zusätzlich kann der Ortsname mit aufgebracht werden • Schriftfarbe: Silber; Schriftgröße: 14 mm, Länge: 106 mm, Schriftart: Block Arial
10.8	Kopfbedeckung	<ul style="list-style-type: none"> • anstelle der Schirmmütze kann eine Wollmütze oder ein Base-Cap zur Tagesdienstbekleidung getragen werden (Feuerwehrmütze) • Dunkelblau mit Schriftzug in Großbuchstaben „FEUERWEHR“ in Farbe weiß, Schriftart Block-Arial • zusätzlich kann der Ortsname mit aufgestickt werden
10.9	Gürtel	<ul style="list-style-type: none"> • schwarzer Gürtel mit verstellbarer silberner Gürtelschnalle, auf welcher das Feuerwehr-Signet oder die Aufschrift „FEUERWEHR“ aufgebracht sein kann
10.10	Schuhe	<ul style="list-style-type: none"> • schwarze, feste, geschlossene Schuhe mit zur Dienstkleidung passenden Strümpfen (schwarz, dunkelblau), wahlweise hautfarbene Strumpfhosen ohne Muster
10.11	Handschuhe	<ul style="list-style-type: none"> • graue oder schwarze Fingerhandschuhe Wolle oder • schwarze Fingerhandschuhe Leder

Zu lfd. Nummer 10.9

Die Verwendung des Feuerwehr-Signets oder des Schriftzuges „FEUERWEHR“ ist den Feuerwehren vorbehalten. Zum Feuerwehr-Signet liegen die Markenschutzrechte bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes. Bei der Verwendung des Feuerwehr-Signets auf der Schließe des Gürtels dürfen die Feuerwehren nur das hier gezeigte Feuerwehr-Signet verwenden. Anstelle des Feuerwehr-Signets darf der Schriftzug „Feuerwehr“ auf der Schließe des Gürtels angebracht werden.



Anlage 2

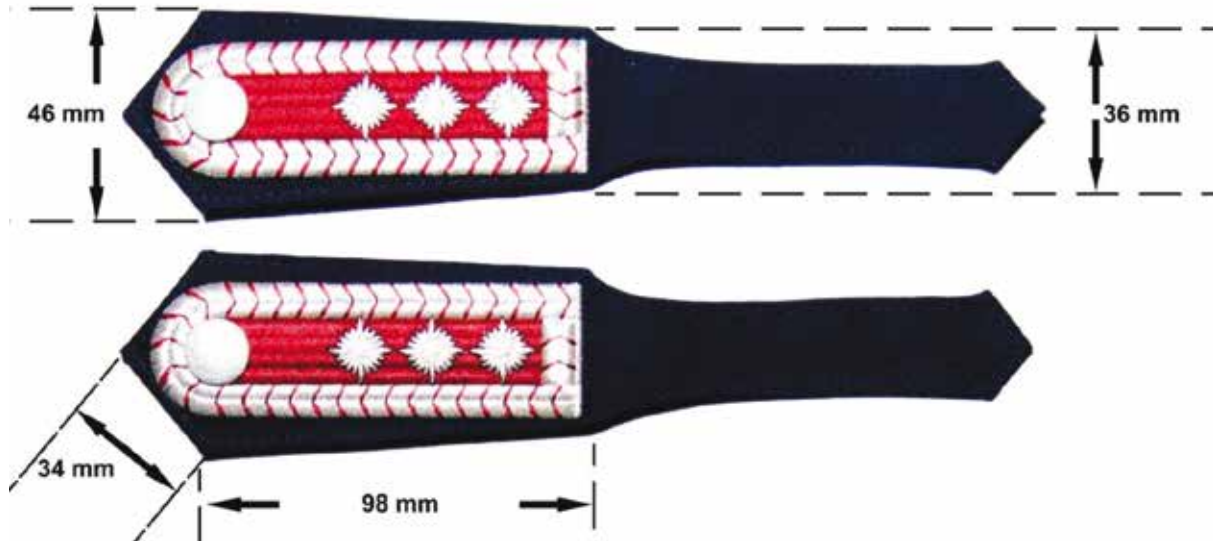
(zu § 3 Absatz 2 und § 9)





Gestaltung der Dienstgradabzeichen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**1. Beschreibung**

















Lfd. Nummer	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen
1	Jugendfeuerwehrangehörige Jugendfeuerwehrangehöriger	vier nebeneinanderliegende, dunkelkarmesinrote, je 8 mm breite Plattschnüre, auf blauer Tuchuniform als Unterlage
2	Feuerwehrfrauanwärterin Feuerwehrmannanwärter	wie oben Nummer 1, mit einem 8 mm breitem aufschiebbaem Querbalken
3	Feuerwehfrau Feuerwehrmann	wie oben Nummer 1, mit zwei 8 mm breiten aufschiebbaem Querbalken
4	Oberfeuerwehfrau Oberfeuerwehrmann	vier nebeneinanderliegende je 8 mm breite Plattschnüre, die äußeren aus Aluminiumgespinst mit dunkelkarmesinrot National, an der flachen Seite mit einem gleichfarbigen Querbalken verbunden, die inneren Plattschnüre dunkelkarmesinrot, auf blauer Tuchuniform als Unterlage
5	Hauptfeuerwehfrau Hauptfeuerwehrmann	wie oben Nummer 4, mit einem silberfarbigem Stern
6	Löschmeisterin Löschmeister	wie oben Nummer 4, mit zwei silberfarbigen, übereinanderliegenden Sternen
7	Oberlöschmeisterin Oberlöschmeister	wie oben Nummer 4, mit drei silberfarbigen, übereinanderliegenden Sternen Hinweis: Bis Oberlöschmeister können vorhandene breitere Ausführungen aufgetragen werden.
8	Hauptlöschmeisterin Hauptlöschmeister	vier nebeneinanderliegende je 8 mm breite Plattschnüre, aus Aluminiumgespinst mit dunkelkarmesinrot National, auf blauer Tuchuniform als Unterlage
9	Brandmeisterin Brandmeister	wie oben Nummer 8, mit einem goldfarbigem Stern
10	Oberbrandmeisterin Oberbrandmeister	wie oben Nummer 8, mit zwei goldfarbigen, übereinanderliegenden Sternen
11	Hauptbrandmeisterin Hauptbrandmeister	wie oben Nummer 8, mit drei goldfarbigen, übereinanderliegenden Sternen
12	Amtsbrandmeisterin Amtsbrandmeister/ 2. Stadtbrandmeisterin 2. Stadtbrandmeister/ Gemeindebrandmeisterin Gemeindebrandmeister	Majorsgeflecht aus zwei nebeneinanderliegenden, 15 mm breiten Plattschnüren Aluminiumgespinst mit dunkelkarmesinrot National, auf blauer Tuchuniform als Unterlage
13	1. Stadtbrandmeisterin 1. Stadtbrandmeister/ 2. Kreisbrandmeisterin 2. Kreisbrandmeister	wie oben Nummer 12, mit einem goldfarbigem Stern
14	1. Kreisbrandmeisterin 1. Kreisbrandmeister	wie oben Nummer 12, mit zwei goldfarbigen, übereinanderliegenden Sternen



2. Abbildungen

Schulterklappen Freiwillige Feuerwehr



Lfd. Nummer	Dienstgrad	Schulterklappen
1	Jugendfeuerwehrangehörige Jugendfeuerwehrangehöriger	
2	Feuerwehrfrau Feuerwehrmann	
3	Feuerwehrfrau Feuerwehrmann	
4	Oberfeuerwehrfrau Oberfeuerwehrmann	

5	Hauptfeuerwehrfrau Hauptfeuerwehrmann		
6	Löschmeisterin Löschmeister		
7	Oberlöschmeisterin Oberlöschmeister		
8	Hauptlöschmeisterin Hauptlöschmeister		
9	Brandmeisterin Brandmeister		
10	Oberbrandmeisterin Oberbrandmeister		
11	Hauptbrandmeisterin Hauptbrandmeister		
12	Amtsbrandmeisterin Amtsbrandmeister 2. Stadtbrandmeisterin 2. Stadtbrandmeister Gemeindebrandmeisterin Gemeindebrandmeister		

13	1. Stadtbrandmeisterin 1. Stadtbrandmeister 2. Kreisbrandmeisterin 2. Kreisbrandmeister	
14	1. Kreisbrandmeisterin 1. Kreisbrandmeister	

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 und § 9)

**Gestaltung der Dienstgradabzeichen für die Berufsfeuerwehren
und die feuerwehrtechnischen Bediensteten****1. Beschreibung**

Lfd. Nummer	Amtsbezeichnungen	Beschreibung Schulterklappen
1	Brandmeisteranwärterin Brandmeisteranwärter	Ohne Streifen; Umrandung: rot
2	Brandmeisterin Brandmeister	1 roter Streifen; Umrandung: rot
3	Oberbrandmeisterin Oberbrandmeister	2 rote Streifen; Umrandung: rot
4	Hauptbrandmeisterin Hauptbrandmeister	3 rote Streifen; Umrandung: rot
5	Hauptbrandmeisterin mit Amtszulage Hauptbrandmeister mit Amtszulage	4 rote Streifen; Umrandung: rot
6	Brandoberinspektorin Brandoberinspektor	Ohne Streifen; Umrandung: silberfarben
7	Brandinspektorin Brandinspektor	1 silberfarbener Streifen; Umrandung: silberfarben
8	Brandoberinspektorin Brandoberinspektor	2 silberfarbene Streifen; Umrandung: silberfarben
9	Brandamtfrau Brandamtman	3 silberfarbene Streifen; Umrandung: silberfarben
10	Brandamtsrätin Brandamtsrat	4 silberfarbene Streifen; Umrandung: silberfarben
11	Brandoberamtsrätin Brandoberamtsrat	5 silberfarbene Streifen; Umrandung: silberfarben
12	Brandreferendarin Brandreferendar	Ohne Streifen; Umrandung: goldfarben
13	Brandrätin Brandrat	1 goldfarbener Streifen; Umrandung: goldfarben
14	Brandoberrätin Brandoberrat	2 goldfarbene Streifen; Umrandung: goldfarben
15	Branddirektorin Branddirektor	3 goldfarbene Streifen; Umrandung: goldfarben
16	Leitende Branddirektorin Leitender Branddirektor	4 goldfarbene Streifen; Umrandung: goldfarben

Die Dienstgradabzeichen auf den Schulterklappen werden auf einem rechteckigen, dunkelblauen Grundtuch von 85 x 45 mm getragen. Das Mittelfeld des Grundtuches wird von einer Kordel unterschiedlicher Farbe umrandet. Die Streifen von 6 x 30 mm und die Umrandung werden gestickt ausgeführt. Bei mehreren Streifen beträgt der Abstand zwischen ihnen jeweils 1 mm. Bei Hemden, Blusen, Blouson, Arbeitsjacken, Softschelljacken und Feuerwehrjacken nach Teil 3 der Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrsutzhkleidung ohne Reflexstreifen sowie sonstiger Feuerwehrdienstkleidung mit Schulterklappen, können die Dienstgradabzeichen in entsprechender Verkleinerung als Dienstgradschlaufen getragen werden.

Die Lehrkräfte und die Ausbilderinnen und Ausbilder im Arbeitnehmerverhältnis (nachfolgend Angestellte) tragen auf ihrer Dienstkleidung Schulterklappen. Angestellte der vergleichbaren Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) tragen eine Schulterklappe mit roter Umrandung (Ifd. Nummer 1). Angestellte der vergleichbaren Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) tragen eine Schulterklappe mit silberner Umrandung (Ifd. Nummer 6). Angestellte der vergleichbaren Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) tragen Schulterklappen mit goldener Umrandung (Ifd. Nummer 12). Innerhalb der Umrandung wird das Kleine Landeswappen (ein in der Mitte längs gespaltener Schild) getragen. Für die weitere Gestaltung des Wappens gilt § 3 Absatz 3 des Hoheitszeichengesetzes (GVOBl. M-V 1991, S. 293).





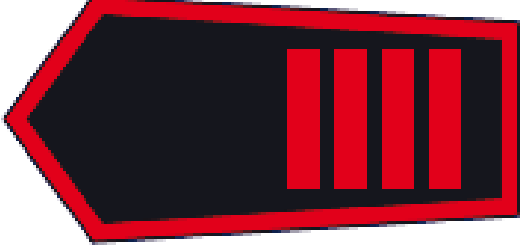
Darstellungsbeispiel:




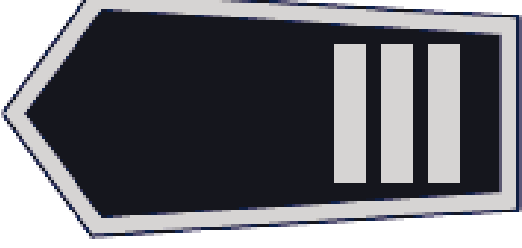
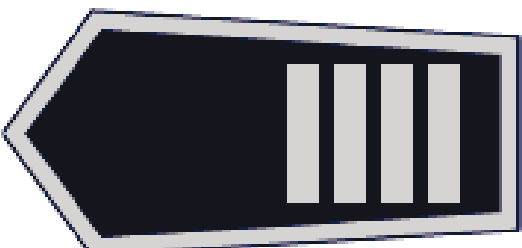
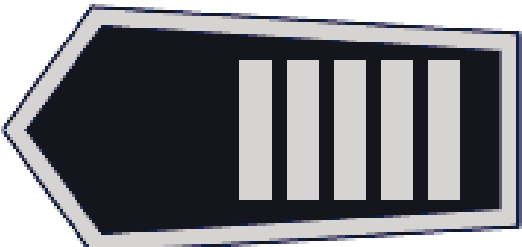
Schulterklappe für Angestellte vergleichbar mit Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (Metalle Gold und Silber sind durch die Farben Gelb und Weiß dargestellt).





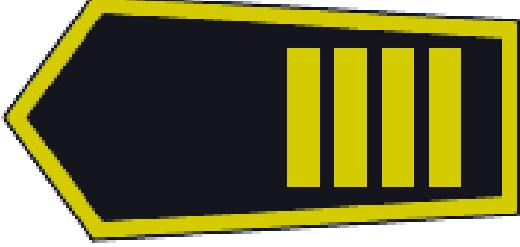
Das Wappen darf nicht gespiegelt werden.



2. Darstellung der Schulterklappen

Lfd. Nummer	Amtsbezeichnung	Schulterklappen
1	Brandmeisteranwärterin Brandmeisteranwärter Vorbereitungsdienst Laufbahngruppe 1 2. Einstiegsamt	
2	Brandmeisterin Brandmeister Besoldungsgruppe A 7 Einstiegsamt im Feuerwehrdienst	
3	Oberbrandmeisterin Oberbrandmeister Besoldungsgruppe A 8	
4	Hauptbrandmeisterin Hauptbrandmeister Besoldungsgruppe A 9	
5	Hauptbrandmeisterin mit Amtszulage Hauptbrandmeister mit Amtszulage Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage	

Lfd. Nummer	Amtsbezeichnung	Schulterklappen
6	Brandoberinspektoranwärterin Brandoberinspektoranwärter Vorbereitungsdienst Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt	
7	Brandinspektorin Brandinspektor Besoldungsgruppe A 9	
8	Brandoberinspektorin Brandoberinspektor Besoldungsgruppe A 10	
9	Brandamtfrau Brandamtman Besoldungsgruppe A 11	
10	Brandamtsrätin Brandamtsrat Besoldungsgruppe A 12	
11	Brandoberamtsrätin Brandoberamtsrat Besoldungsgruppe A 13	

Lfd. Nummer	Amtsbezeichnung	Schulterklappen
12	Brandreferendarin Brandreferendar Vorbereitungsdienst Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	
13	Brandrätin Brandrat Besoldungsgruppe A 13	
14	Brandoberrätin Brandoberrat Besoldungsgruppe A 14	
15	Branddirektorin Branddirektor Besoldungsgruppe A 15	
16	Leitende Branddirektorin Leitender Branddirektor Besoldungsgruppe A 16	

Anlage 4

(zu § 4 Absatz 2 und § 9)

**Dienstkleidung der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung
Feuerwehrdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ohne LSBK M-V)**

1 Allgemeines

- 1.1 Das Land stellt den Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehraufsicht), die nicht an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz beschäftigt sind, für ihre Tätigkeit unentgeltlich Dienstkleidung zur Verfügung.
- 1.2 Die Dienstkleidung wird insbesondere zu Anlässen getragen, die das Tragen dienstlich geboten erscheinen lassen. Solche Anlässe sind zum Beispiel Dienstberatungen, Feuerwehrjubiläen, Feuerwehrwettkämpfe und Ausbildungsmaßnahmen der Feuerwehren.
- 1.3 Die Dienstkleidung ist von den Beamtinnen und Beamten ordnungsgemäß aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in Stand zu halten. Kleinere Instandhaltungen erfolgen auf Kosten der Beamtinnen und Beamten.
- 1.4 Ersatzdienstkleidung wird bei nachgewiesenem Bedarf gestellt.

2 Bestandteile

2.1 Zur Dienstkleidung der Beamten gehören:

Bekleidungsstück	Anzahl
Dienstsakko Herren	1
Blouson, Softshelljacke, Wetterschutzjacke	1
Dienstsweatshirt/ -Polo-Shirt/ -T-Shirt	1
Diensthemd	6
Krawatte	1
Diensthose	1
Tagesdiensthose	2
Dienstschuhe	1 Paar
Schirmmütze	1
Kopfbedeckung	1
Diensthandschuhe	1 Paar

2.2 Zur Dienstkleidung der Beamtinnen gehören

Bekleidungsstück	Anzahl
Dienstsakko Damen	1
Blouson, Softshelljacke, Wetterschutzjacke	1
Dienstbluse Damen	6
Krawatte	1
Dienstrock	1
Diensthose	1
Tagesdiensthose	2
Dienstschuhe	1 Paar
Schirmmütze	1
Kopfbedeckung	1
Diensthandschuhe	1 Paar

Anlage 5

(zu § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 9)

Dienstkleidung Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz (LSBK M-V)**1 Allgemeines**

- 1.1 Die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz tragen während der Dienstzeit Dienstkleidung. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nur getragen werden, wenn es dienstlich geboten erscheint.
- 1.2 Anlage 1 gilt entsprechend.
- 1.3 Die Dienstkleidung ist von den Beamtinnen und Beamten ordnungsgemäß aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in Stand zu halten. Kleinere Instandhaltungen erfolgen auf Kosten der Beamtinnen und Beamten.
- 1.4 Die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sind Selbsteinkleider. Für die Ersteinkleidung stellt das Land die Dienstkleidung, wie in den Nummern 2.1 und 2.2 festgelegt, unentgeltlich zur Verfügung. Für die Ersatzbeschaffung erhalten die Beamtinnen und Beamten ein monatliches Kleidergeld. Die Höhe des Kleidergeldes wird gesondert festgesetzt.
- 1.5 Für die Lehrkräfte und die Ausbilderinnen und Ausbilder im Arbeitnehmerverhältnis gelten die oben genannten Vorschriften entsprechend.

2 Bestandteile

- 2.1 Zur Dienstkleidung des Schulleiters und des männlichen Ausbildungspersonals gehören:

Bekleidungsstück	Anzahl
Dienstsakko Herren	2
Blouson, Arbeitsjacke, Softshelljacke, Wetterschutzjacke	1
Dienstweatshirt/ Polo-Shirt/ T-Shirt	1
Diensthemd/ Tagesdiensthemd	6
Krawatte	2
Diensthose	2
Tagesdiensthose	2
Dienstschuhe	2 Paar
Schirmmütze	1
Kopfbedeckung	1
Diensthandschuhe	2 Paar

- 2.2 Zur Dienstkleidung der Schulleiterin und des weiblichen Ausbildungspersonals gehören:

Bekleidungsstück	Anzahl
Dienstsakko Damen	2
Blouson, Arbeitsjacke, Softshelljacke, Wetterschutzjacke	1
Dienstweatshirt	1
Dienstbluse/ Tagesdiensthemd	6
Krawatte	2
Dienstroock	2
Diensthose Damen	2
Tagesdiensthose	2
Dienstschuhe	2 Paar
Schirmmütze	1
Kopfbedeckung	1
Diensthandschuhe	2 Paar

- 2.3 Die Zahlung des Kleidergeldes beginnt nach Dienstantritt mit dem Monat, in dem die Dienstkleidung voll beschafft worden ist.
- 2.4 Der Anspruch auf Zahlung des Kleidergeldes besteht, so lange Dienstbezüge gezahlt werden.
- 2.5 Den Selbsteinkleidern und dem übrigen technischen Personal wird die notwendige Feuerwehrschausrüstung und Arbeitsschutzausrüstung nach den einschlägigen Normen und Vorschriften für die Dauer der Beschäftigung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Anlage 6

(zu § 3 Absatz 4 und § 9)

Mützen- und Ärmelabzeichen, Brusttaschenanhänger**1 Mützenabzeichen**

- 1.1 Die Bundeskokarde wird in der Mitte oberhalb der Mützenkordel getragen.
- 1.2 Oberhalb der Bundeskokarde ist das entsprechende Wappen des jeweiligen Hoheitsträgers der öffentlichen Feuerwehr zu tragen. Freiwillige Feuerwehren können alternativ das unter Nummer 8 der Anlage 1 abgebildete Mützenabzeichen (zugelassen mit Schreiben IM vom 07.07.2017) tragen.
- 1.3 Die feuerwehrtechnischen Bediensteten der Landkreise tragen oberhalb der Bundeskokarde das Wappen des jeweiligen Hoheitsträgers.
- 1.4 Feuerwehrtechnische Bedienstete des Landes tragen oberhalb der Bundeskokarde gemäß § 3 des Hoheitszeichengesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Hoheitszeichenverordnung an ihrer Dienstkleidung das kleine Landeswappen (in der Mitte längs gespaltener Schild).




2 Ärmelabzeichen

- 2.1 Das Wappen als Ärmelabzeichen ist in Form eines Wappenschildes zu tragen.
- 2.2 In dem Schild ist das Wappen des jeweiligen Hoheitsträgers der öffentlichen Feuerwehr zu führen.
- 2.3 Die feuerwehrtechnischen Bediensteten der Landkreise tragen das Wappen ihres jeweiligen Hoheitsträgers.
- 2.4 Die feuerwehrtechnischen Bediensteten des Landes tragen das kleine Landeswappen auf der Dienstkleidung.
- 2.5 Gestaltung und Anbringung des Wappenschildes:
 - 2.5.1 Der Wappenschild hat eine Größe von 70 x 90 mm (Größe des Stickrandes). Das in den Wappenschild eingefügte Wappen darf nicht mehr als 25 Prozent der Grundfläche des Wappenschildes ausfüllen.
 - 2.5.2 Der Wappenschild ist in der Farbe des Grundtuches an den Rändern gekettelt auszuführen.
 - 2.5.3 Das Anbringen des Ärmelabzeichens kann neben der Anbringung durch Annähen auch durch Klettband erfolgen.
 - 2.5.4 Der Wappenschild wird am linken Arm getragen. Er ist 100 mm unterhalb des Ärmelansatzes auf der Dienstkleidung anzubringen.
 - 2.5.5 Die Inschriften und die Umrandung sind in silbergrau und gestickt auszuführen.
- 2.6 Die Inschrift auf dem Wappenschild lautet:
 - 2.6.1 für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren: „FEUERWEHR“ mit Umschrift des Gemeindenamens,
 - 2.6.2 für die Angehörigen der Berufsfeuerwehren: „BERUFSFEUERWEHR“ mit Umschrift des Gemeindenamens
 - 2.6.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werk- und Betriebsfeuerwehren tragen auf dem Schild das Firmensymbol und die Umschrift „WERKFEUERWEHR“ oder „BETRIEBSFEUERWEHR“
 - 2.6.4 für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Landkreise: „Brandschutzdienststelle“ mit Umschrift des Landkreisnamens,
 - 2.6.5 für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Feuerwehraufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Inneres und Europa: „Ministerium für Inneres und Europa“ mit Umschrift „Mecklenburg-Vorpommern“,
 - 2.6.6 für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz: „Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz“ mit Umschrift „Mecklenburg-Vorpommern“. Dies gilt für die sonstigen Lehrkräfte und Ausbilderinnen und Ausbilder der LSBK M-V entsprechend.
 - 2.6.7 für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst beim Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern: „LPBK M-V mit Umschrift „Mecklenburg-Vorpommern“,

3 Brusttaschenanhänger

- 3.1 Schildähnliches Metallabzeichen mit Kreis- oder Gemeindewappen des jeweiligen Hoheitsträgers, auf einer Lederlasche befestigt, welche an den Knopf der linken Hemdtasche oder Blusentasche eingeknüpft getragen werden kann, soweit hierzu berechtigt.
- 3.2 Die feuerwehrtechnischen Bediensteten des Landes tragen das kleine Landeswappen.

4 Lehrgangsabzeichen

Lfd. Nr.	Lehrgang	Lehrgangsabzeichen	Abbildung
1	Gruppenführer	Silberfarbener Eichenlaubkranz, 35 mm Durchmesser, mit einem gleichfarbigen Stern	
2	Zugführer	Silberfarbener Eichenlaubkranz, 35 mm Durchmesser, mit einem goldfarbenen Stern	
3	Verbandsführer	Goldfarbener Eichenlaubkranz, 35 mm Durchmesser, mit einem gleichfarbigen Stern	

Anlage 7
(zu § 3 Absatz 6 und § 9)
Musikabteilungen

Mitglieder der Musikabteilungen tragen das Schwalbennest aluminiumfarben mit sieben Tressenstreifen ohne Kordelfransen. Leiter tragen das Schwalbennest aluminiumfarben mit sieben Tressenstreifen mit einer Reihe Kordelfransen. Die Kennzeichnung mit der Lyra ist auf Schulterklappen oder als Ärmelabzeichen möglich.

Anlage 8
(zu § 3 Absatz 7 und § 9)
Funktions-/ Ehrenabzeichen

<p>Landesbrandmeisterin Landesbrandmeister</p>	
--	--

Für die Gestaltung der Schulterklappen der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten gelten die Regelungen für den 1. Kreisbrandmeister entsprechend.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 14. Mai 2020 – VIII 330 - 667-00000-2020/001-006 –

Die 50Hertz Transmission GmbH plant den Tausch der Masten 23, 24, 40, 41, 77, 80, 105, 106, 149 und 150 der 380-kV-Leitung Lubmin – Altentreptow/Süd in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte. Die vorhandenen Masten werden standortgleich ersetzt und im Fundament verstärkt. Die Masten werden um durchschnittlich zehn Meter erhöht, sodass sich der Bodenabstand der Leiterseile auf mindestens zwölf Meter vergrößert. Die Beseilung der Leitung und die Breite des Schutzstreifens bleiben unverändert.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

- Die Baumaßnahme erfolgt im durch die bestehenden Masten vorbelasteten Raum.
- Es erfolgen Masterhöhungen um durchschnittlich zehn Meter. Der minimale Bodenabstand der Leiterseile erhöht sich dabei von 8,5 auf zwölf Meter.
- Die Masten 23, 24, 40 und 41 befinden sich in mindestens 200 Meter Entfernung zum FFH-Gebiet „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach“ und im Wasserschutzgebiet „Lodmannshagen“.
- Die Masten 77 und 80 befinden sich im FFH-Gebiet „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, im Vogelschutzgebiet „Peenetallandschaft“, im Naturschutzgebiet „Peenetal von Jarmen bis Anklam“ und im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peena-Haff (Vorpommern-Greifswald)“.

- Die Masten 149 und 150 befinden sich im FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“, im Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal (Mecklenburgische Seenplatte)“ sowie im Wasserschutzgebiet „Altentreptow WW II, Bereich Teetzleben“.
- Zur Minimierung des Kollisionsrisikos werden zwischen den Spannfeldern der zu verstärkenden Masten und an deren benachbarten Spannfeldern Vogelschutzmarker angebracht.
- Die Bauarbeiten erfolgen zwischen Oktober und Februar.
- Es erfolgt der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.
- Die Baugruben werden vor dem Hereinfallen von Tieren gesichert und mit Aufstiegshilfen versehen.
- Der Gehölzbewuchs im betroffenen Teil des Schutzstreifens wird in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar auf den Stock gesetzt beziehungsweise gemulcht und kann nach Ende der Bauarbeiten wieder austreiben.
- Die durchzuführenden Bodenschutzmaßnahmen minimieren beziehungsweise vermeiden Bodenverdichtungen durch die Baumaßnahme.
- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projekts sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2020 S. 264

Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 26. Mai 2020 – IX 340d - IX-862-06014-2014/026-010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 22

Aufgrund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 148 Absatz 4 und § 150 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. Oktober 2002 (GVOBl. M-V S. 720) wird bekannt gemacht:

1. Der Prozentsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird

für das Jahr 2019

auf 3,86 Prozent

festgesetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 265

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR

Produktionsbüro TINUS
